



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –

Frage Nummer 7

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Schlüsse zieht sie aus den vermehrten Protesten in Form von Bürgerbegehren, Unterschriftenaktionen etc. gegen neue oder bestehende Asylbewerberunterkünfte in Bayern (z. B. in Bubesheim, Rott am Inn, Westendorf sowie Marienstein) und stuft die Staatsregierung die protestierenden Bürger politisch als „rechts“ ein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung nimmt die Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der Inbetriebnahme von Unterkünften von Geflüchteten sehr ernst. Die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden sind daher dazu angehalten, in geeigneter Form, beispielsweise durch Informationsveranstaltungen, über die geplante Eröffnung einer neuen Unterkunft zu informieren. Die Staatsregierung ist – ebenso wie die mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern konkret befassten Behörden – sehr darauf bedacht, dass der Einsatz für die Asylsuchenden nicht zu Lasten der einheimischen Bevölkerung geht. Nur so können wir die Akzeptanz der Bevölkerung erhalten. Die jeweils zuständige Behörde ist zudem von der Staatsregierung dazu aufgerufen, die lokalen Mandatsträger vor Anmietungen zu informieren, damit etwaigen Bedenken vor Ort möglichst konstruktiv begegnet werden kann.

Außerdem fördert die Staatsregierung mit den Flüchtlings- und Integrationsberatern ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und für Migrantinnen und Migranten.

Als weitere Unterstützungsmaßnahme fördert der Freistaat Bayern Integrationslotsinnen und -lotsen. Diese unterstützen, informieren und schulen Ehrenamtliche des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu allen Belangen im Bereich Asyl und Integration.

Wir können unserer humanitären Verantwortung zur Unterbringung und Versorgung nur gemeinsam nachkommen und hierfür bittet die Staatsregierung die Bürgerinnen und Bürger um ihre bestmögliche Unterstützung. Unabhängig davon wird die Staatsregierung nicht müde, von der Bundesregierung eine Umsteuerung ihrer Politik zu fordern und sich für eine effektive Steuerung der Zugangszahlen bei der irregulären Migration einzusetzen.

Für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 11.12.2023 liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Informationen über eine niedrige zweistellige Zahl an Versammlungen vor, welche Asylunterkünfte thematisierten. Die Dienststellen der Bayerischen Polizei bewerteten die örtliche Versammlungslage fortwährend anhand konkreter Erkenntnisse. Bei Bedarf werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

Der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz) kommt für unsere freiheitliche demokratische Staatsordnung konstitutive Bedeutung zu. Alle Deutschen haben dabei das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Versammlungen sind gerade in der Auseinandersetzung um kontroverse Themen ein ausdrucksstarkes Zeichen einer funktionierenden demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Die Versammlungsfreiheit endet allerdings dort, wo sie dazu missbraucht wird, Straftaten zu begehen, etwa wenn gegen Asylbewerber aufgrund ihrer nationalen, religiösen oder ethnischen Herkunft zum Hass aufgestachelt oder gar zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert wird (strafbar als Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch).

Die bloße Teilnahme an einer der in Rede stehenden „Protestformen“ führt – sofern vom Teilnehmer im jeweiligen Einzelfall keine Straftat begangen wird – zu keinen Sanktionen, insbesondere auch zu keiner polizeilichen Einstufung in einen der Phänomenbereiche der Politisch Motivierten Kriminalität. Die Einstufung einer Straftat in einen Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität erfolgt stets auf der Grundlage des bundeseinheitlichen „Definitionssystems Politisch Motivierte Kriminalität“. Maßgeblich für die Zuordnung einer Tat zu einem Phänomenbereich sind demzufolge die Umstände einer Tat und/oder die Einstellung des Täters.